

- b. eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Physikus oder des verpflichteten Leichenschauarztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c. ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Abs. 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);
- d. in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichsgesetzblatt S. 5 —) durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3.

Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäure reichlich besprenzt sein. (Anm. Ein Theil sogenannter Karbolsäure — *Acidum carbolicum liquefactum* — ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.)

4.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Physikus eine Behandlung der Leiche mit säuflnwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5.

Als Begleiter der Leiche sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.